

RUNDSCHREIBEN Januar 2013

I. Änderungen ab dem 1.1.2013

1. im Bereich der Lohnbuchhaltung

Ab dem 01.01.2013 werden die bisher erteilten Lohnsteuerkarten durch die elektronischen Lohnsteuermerkmale ersetzt, die der Arbeitgeber bei der Finanzverwaltung abzurufen hat (sog. ELStAM-Verfahren).

Im Laufe des Jahres 2013, spätestens mit der Lohnabrechnung für den Monat Dezember, muss der Arbeitgeber auf das elektronische Abrufverfahren umstellen. Mit dieser Umstellung verlieren dann die bisherigen Lohnsteuerkarten in Papierform ihre Gültigkeit.

Zum Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale werden vom Arbeitgeber die Steueridentifikationsnummer und das Geburtsdatum des Arbeitnehmers benötigt. Arbeitgeber, die bisher für die Übermittlung der Lohnsteueranmeldungen ein Elsterzertifikat nutzen, können dieses auch für den Abruf der Lohnsteuerabzugsmerkmale verwenden.

Arbeitgeber, für die wir die Lohnbuchhaltungen der Mitarbeiter erstellen, brauchen in dieser Hinsicht nichts Weiteres zu veranlassen, da wir den Abruf für sie vornehmen.

Grundsätzlich sollten Arbeitgeber ihre Mitarbeiter darauf hinweisen,

dass bisher in den Lohnsteuerkarten eingetragene Freibeträge jährlich neu beantragt werden müssen.

- Der **Beitragssatz zur Rentenversicherung** wird ab dem 1.1.2013 von bisher 19,6% auf 18,9% gesenkt.

- Der **Beitragssatz zur Pflegeversicherung** erhöht sich ab dem 1.1.2013 von 1,95% auf 2,05% (Besonderheit in Sachen: Arbeitnehmer zahlt 1,525%; der Arbeitgeber 0,525%). Kinderlose Versicherte, die das 23. Lebensjahr vollendet haben, zahlen zusätzlich 0,25% Beitrag.

- Im Jahr 2013 steigt die **Insolvenzgeldumlage** von bisher 0,04% auf 0,15%. Die Insolvenzgeldumlage ist monatlich aus den Brutto-Gehaltsbezügen der Arbeitnehmer zu errechnen und im Beitragsnachweis für die entsprechende Krankenkasse zu erfassen.

- Ab dem 01.01.2013 steigt die Verdienstgrenze für **Minijobs** von bisher monatlich maximal EUR 400,- auf nun monatlich maximal **EUR 450,-**. Dabei gilt jedoch für diejenigen Minijobs, die **ab dem 01.01.2013 neu aufgenommen** werden, dass diese für den Arbeitnehmer nicht mehr versiche-

rungsfrei sind in der Rentenversicherung, es sei denn der Arbeitnehmer beantragt, sich von der Versicherungspflicht befreien zu lassen. Stellt der Arbeitnehmer einen solchen Antrag nicht, trägt der Minijobber die Differenz zwischen dem vollen Beitragssatz zur Rentenversicherung (ab 01.01.2013 18,9%) und dem Arbeitgeberanteil (15%), also 3,9%. Dieser Arbeitnehmeranteil ist vom Bruttolohn in Abzug zu bringen.

Bereits zum 31.12.2012 **bestehende Minijobs** mit einem Verdienst von **maximal EUR 400,-**, die ab dem 01.01.2013 diese Grenze nicht überschreiten, bleiben wie bisher für den Arbeitnehmer in der Rentenversicherung versicherungsfrei, es sei denn, der Arbeitnehmer hatte schon bisher schriftlich auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichtet.

Für **bestehende Mini-job-Arbeitsverhältnisse** von bisher maximal EUR 400,-, deren Gehalt ab dem 01.01.2013 auf **mehr als EUR 400,-** (maximal auf EUR 450,-) erhöht wird, gilt das neue Recht, d.h. bei bisher versicherungsfreien Mitarbeitern tritt in der Rentenversicherung Versicherungspflicht ein, mit der Folge, dass diese Arbeitnehmer

einen Arbeitnehmeranteil zur Rentenversicherung in Höhe von 3,9% zu tragen haben. Allerdings besteht auch für diese Arbeitnehmer die Möglichkeit, schriftlich gegenüber dem Arbeitgeber die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung ab dem 01.01.2013 zu beantragen. Arbeitnehmer, die schon bisher im Rahmen des Minijobs auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichtet hatten, bleiben auch weiterhin in der Rentenversicherung versicherungspflichtig und zwar auch dann, wenn das Gehalt bis maximal EUR 450,- angehoben wird.

Hat ein Arbeitnehmer mit einem Minijob die Rentenversicherungsfreiheit beantragt, muss der Arbeitgeber dies der Knappschaft Bahn See - Minijobzentrale - mit dem Meldegrund 5 melden. Der schriftliche Antrag des Arbeitnehmers auf Befreiung ist bei den Lohnunterlagen des Arbeitgebers für die Prüfungen der Deutschen

Rentenversicherung aufzubewahren.

- Für **Minijobs im Privathaushalt** gelten die obigen Ausführungen entsprechend, allerdings mit der Besonderheit, dass bei einer Rentenversicherungspflicht der Arbeitnehmer einen Beitrag von 13,9% zu tragen hat, da hier der Arbeitgeberanteil nur 5% beträgt.

- Bei bestehenden versicherungspflichtigen Beschäftigungen mit einem Arbeitsentgelt von **EUR 400,01 bis maximal EUR 450,-** gilt wie bisher über den 31.12.2012 hinaus Versicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung – allerdings nur bis zum **31.12.2014**. In dieser Übergangszeit wird der Gesamtsozialversicherungsbeitrag nach der alten bis 2012 geltenden Gleitzoneformel ($1,2395 \times \text{Arbeitsentgelt} - 191,60$) berechnet. Spätestens ab dem 01.01.2015 tritt in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung Versicherungsfreiheit wegen Geringfügigkeit nach neuem

Recht ein. Um dies zu vermeiden, muss bei solchen Arbeitnehmern spätestens ab dem 01.01.2015 das Bruttogehalt auf mehr als EUR 450,- angehoben werden.

- Die Entgeltgrenze für sog. **Midijobs**, bei denen es zu Beitragsvergünstigungen für den sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer kommt, wird zum 01.01.2013 von bis EUR 800,- auf nun **EUR 850,-** angehoben. Ab dem 01.01.2013 gilt für diese Midijobs eine Gleitzone von EUR 450,01 bis zu EUR 850,-. Die neue Formel für die Berechnung des Arbeitnehmeranteils zur Sozialversicherung lautet dann: $1,2694 \times \text{Arbeitsentgelt} - 229,00$.

- Für bereits bestehende Beschäftigungen mit einem Bruttogehalt von **EUR 800,01 bis EUR 850,00** gilt die neue Gleitzoneformel nur dann, wenn der Beschäftigte dies bis 31.12.2014 schriftlich gegenüber dem Arbeitgeber mit Wirkung für die Zukunft erklärt.

2. im Bereich der Einkommensteuer

Nach den bis zum 31.12.2012 geltenden gesetzlichen Bestimmungen konnten Ehegatten, die mindestens an einem Tag im Kalenderjahr unbeschränkt steuerpflichtig waren und nicht dauernd getrennt gelebt haben, bei der Einkommensteuer zwischen der Zusammenveranlagung, der getrennten Veranlagung und – nur im Jahr der Eheschließung – der besonderen Veranlagung wählen. Ab dem 01.01.2013 können Ehegatten bei der Veranlagung nur noch zwischen der Zusammenveranla-

gung und der Einzelveranlagung wählen. Die Möglichkeit der besonderen Veranlagung für das Jahr der Eheschließung entfällt ab 2013.

Die **Zusammenveranlagung** ist die Regelveranlagungsform, während die **Einzelveranlagung** nur auf Antrag erfolgt, wenn mindestens einer der Ehegatten diesen Antrag stellt. Bei der Einzelveranlagung werden die Sonderausgaben, die außergewöhnlichen Belastungen und der Steuerabzug für

haushaltsnahe Dienstleistungen nur bei demjenigen Ehegatten berücksichtigt, der diese Aufwendungen getragen hat (bei der bisher möglichen getrennten Veranlagung konnten solche Kosten beliebig verteilt werden). Allerdings ist bei der Einzelveranlagung auf entsprechenden Antrag beider Ehegatten eine gleichmäßige Verteilung dieser Kosten möglich.

II. betrieblich bedingte Bewirtungskosten

Bewirtungen, die betrieblich veranlasst sind, können zu 70% als Betriebsausgaben geltend gemacht werden. Aufgrund der Rechtsprechung der Finanzgerichte ist es zwingend erforderlich, dass für

Bewirtungen in einer Gaststätte Rechnungsbelege vorliegen, die neben den bewirteten Personen auch den Anlass der Bewirtung enthalten. Diese Angaben dürfen nicht nachträglich ergänzt werden,

sondern müssen im Anschluss an die Bewirtung eingetragen werden. Nachträgliche Eintragungen sind nur noch durch den Inhaber der Gaststätte oder dessen Bevollmächtigten zulässig.

III. Altverluste aus Aktienverkäufen bis einschließlich 31.12.2008

Wir weisen nochmals ausdrücklich darauf hin, dass Verluste aus Aktienveräußerungen, die bis zum 31.12.2008 entstanden waren, nur noch bis Ende 2013 im Rahmen

der Einkommensteuerveranlagung mit Gewinnen aus Aktienveräußerungen verrechnet werden können. Eine Verrechnung mit Gewinnen aus anderen Wertpapiergeschäften

kommt grundsätzlich nicht in Betracht. Nicht bis zum Ende des Veranlagungszeitraums 2013 verrechnete Verluste verfallen.

IV. integrierte Versorgung bei Gemeinschaftspraxen

Nach Auffassung der Finanzbehörden wird die gesamte Tätigkeit einer Gemeinschaftspraxis als gewerblich angesehen, wenn die Gemeinschaftspraxis neben der freiberuflichen Tätigkeit auch gewerblich tätig ist. Dieser Grundsatz gilt auch bei der Teilnahme von Gemeinschaftspraxen an der integrierten Versorgung. Hierbei werden zwischen dem Arzt und der Krankenkasse Verträge abgeschlossen, nach denen die Krankenkasse dem Arzt für die Behandlung der Patienten Fallpauschalen zahlt. Diese Pauschalen decken einerseits die medizinische Betreuung ab, aber auch die Abgabe von Arzneien und Hilfsmitteln. Damit umfassen diese Pauschalen Vergütungen für freiberufliche und für gewerbliche Tätigkeiten. Im Falle der Vereinbarung dieser Fallpauschalen mit Gemeinschaftspraxen

kommt es aufgrund des gewerblichen Anteils, nämlich der Abgabe von Arzneien und Hilfsmitteln nach Ansicht der Finanzverwaltung zu einer gewerblichen Infizierung der gesamten Einkünfte der Gemeinschaftspraxis.

Laut der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes ist aber eine Geringfügigkeitsgrenze zu beachten. Danach kommt es nur dann zu einer gewerblichen Infizierung der gesamten Tätigkeit der Gemeinschaftspraxis, wenn der Anteil der originär gewerblichen Tätigkeit mehr als 1,25% beträgt. Um diese Grenze zu ermitteln, ist der Umsatz aus der Abgabe von Arzneien und Hilfsmitteln, der anhand der Einkaufspreise ermittelt werden kann, da insoweit kein Gewinn angestrebt wird, dem Gesamtumsatz der Gemeinschaftspraxis gegenüberzustellen.

Sollten die Umsätze der Gemeinschaftspraxis aus solchen gewerblichen Tätigkeiten die Geringfügigkeitsgrenze von 1,25% des Gesamtumsatzes überschreiten, empfiehlt sich die Auslagerung dieser gewerblichen Tätigkeit in eine beteiligungsidentische Schwesterpersonengesellschaft.

Es kommt zu keiner gewerblichen Abfärbung, wenn die Arzneien und Hilfsmittel derart eng mit der eigentlichen Behandlung verbunden sind, dass deren Abgabe nicht selbstständig betrachtet werden kann, sondern als Bestandteil der ärztlichen Gesamtleistung gesehen werden muss, wie z.B. bei Einsatz künstlicher Hüftgelenke, künstlicher Augenlinsen sowie sonstiger Implantate und Verbrauchsmaterialien.

V. Steuertermine im 1. Vierteljahr 2013

- 10. Jan. 2013: Umsatzsteuer-Vorauszahlung und -Voranmeldung für Dezember 2012 bzw. IV./2012 für umsatzsteuerpflichtige Umsätze
- 10. Jan. 2013: Lohnsteuer und Lohnsteueranmeldung für Personal für das IV./2012
- 10. Feb. 2013: Umsatzsteuer-Vorauszahlung und -Voranmeldung für Januar 2013
- 15. Feb. 2013: Gewerbesteuer-Vorauszahlung I./2013
- 10. März 2013: Umsatzsteuer-Vorauszahlung und -Voranmeldung für Februar 2013
- 10. März 2013: Vorauszahlungen für Einkommen- und Kirchensteuer sowie Solidaritätszuschlag für I./2013
- 10. März 2013: Nur für Bayern: Kirchensteuer-Vorauszahlung für das I./2013 an die Kirchensteuerbehörde (8% der Einkommensteuer-Vorauszahlung)

VI. Bearbeitung des Jahresabschlusses 2012

In der Anlage übersenden wir den Abschlussfragebogen zum 31. Dezember 2012. Wir bitten, den Abschlussfragebogen in allen Teilen vollständig auszufüllen.

Bei Zinseinkünften der Kinder bitten wir darauf zu achten, dass hierzu der Name der Kinder angegeben wird, da Einkünfte der Kinder in der Einkommensteuererklärung der Eltern nicht zu berücksichtigen sind. Für Kinder in Be-

rufsausbildung über 25 Jahren werden Freibeträge für Unterhalt gewährt. Auf diese Freibeträge sind jedoch eigene Einnahmen oder Einkünfte der betr. Kinder, soweit sie im Kalenderjahr 2012 insgesamt € 624,- übersteigen, anzurechnen. Es sind deshalb hierzu in dem Abschlussfragebogen genaue Angaben über Art und Höhe evtl. eigener Einnahmen wie Stipendien, Zinsen, Bruttogehälter

usw. dieser Kinder erforderlich. da Einkün

Die für uns bestimmte Ausfertigung des Abschlussfragebogens bitten wir zusammen mit den Buchhaltungsunterlagen für 2012 baldmöglichst, spätestens bis 31. März 2013 einzureichen. Außerdem benötigen wir für die Abschlussbearbeitungen noch folgende Unterlagen:

1. Kontoauszüge der Kassenverrechnungsstelle für I./2012 bis IV./2012 lediglich mit der Beilage, woraus die Berechnungen der Schlusszahlungen ersichtlich sind
2. Abrechnungen der Privat-Verrechnungsstelle für Januar bis Dezember 2012
3. Gesamtbescheinigung für Gehaltsbezüge, Pensionen usw. für Januar bis Dezember 2012
4. Jahres-Steuer-Bescheinigungen 2012 der Banken über die Einkünfte aus Kapitalvermögen und Wertpapierveräußerungsgeschäften
5. Kontoauszüge der Bausparkasse für 2012 über Guthaben und Schulden
6. Rechnungen für die Anschaffung von Praxisgegenständen im Jahr 2012 mit Einzelwert über € 410,-
7. Einzelaufstellung für alle Versicherungsbeiträge gemäß Spalte 55 des Ausgabenbelegordners. Ausgenommen sind Mandanten, die Buchungen mit Buchhaltungsprogramm vornehmen und dort die Versicherungen einzeln mit der Versicherungsart bezeichnen. Bescheinigungen der Versicherungen über die geleisteten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge 2012
8. Originalbelege u. Quittungen für steuerbegünstigte Spenden (über die im Jahr 2012 geleisteten Spenden, unabhängig davon, ob der Spendenbeleg erst im Folgejahr ausgestellt wurde). Bei Spenden bis zu EUR 200,- ist der Kontoauszug ausreichend
9. Einzelaufstellung mit Rechnungsbelegen für Krankheitskosten (sofern Überschreitung der zumutbaren Eigenbelastung in Betracht kommt - s. Rundschreiben vom 04.10.2011/II.) und die Erstattungsabrechnungen der privaten Krankenkassen
10. Einzelaufstellung mit Rechnungsbelegen f. Grundstücksreparaturen usw. gemäß Spalte 40; für vermietete oder beruflich genutzte Eigentumswohnungen Wohngeldabrechnungen einschl. Abrechnung Rücklagenkonto
11. von Rentnern: Mitteilung der Rentenzahlstelle (auch der Versorgungsanstalt) über die Rentenbezüge im Jahr 2012 bzw. Rentenanpassungsmittelungen zum 1.7.2012
12. von Mandanten, die die Buchhaltung selbst erledigen, sind uns die Ausgabenbelegordner und die Kontoauszüge der Banken usw. nicht zu übersenden

Nach Abschluss des alten Jahres ist es uns wieder ein besonderes Anliegen, allen unseren Mandanten für die gute Zusammenarbeit und das uns entgegengebrachte Vertrauen unseren besonderen Dank auszusprechen. Für das neue Jahr wünschen wir Ihnen und Ihren Angehörigen viel Glück, beste Gesundheit und guten Erfolg. Wir hoffen auch im neuen Jahr auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit.

Ihre

von Heyden · Mößner
Rechtsanwalts-Gesellschaft